

## Handlungsleitfaden für die Betreuung von Kindern

### in der Kindertagespflege in Würselen

Dieser Handlungsleitfaden enthält alle Informationen über die Vermittlung von Betreuungsplätzen sowie über die Rechte und Pflichten als Tagespflegeperson.

#### **Voraussetzungen für die Kindertagespflege:**

- Tagespflegepersonen (TPP) müssen persönlich und fachlich für diesen Beruf geeignet sein. Dazu ist mindestens die Tagespflege-Zertifizierung über 160 Stunden erfolgreich zu absolvieren. Für KinderpflegerInnen und ErzieherInnen sind, nach Absprache mit der Fachberatung, nur noch Teilbereiche der Qualifizierung erforderlich.
- Personen, die für eigene Kinder Hilfen zur Erziehung erhalten, können keine Tagespflegeerlaubnis bekommen. Das gleiche gilt für Pflegeeltern.
- Für die Erteilung der notwendigen Pflegeerlaubnis ist neben der Zertifizierung auch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich. Eine Berechtigung, dieses zu beantragen, erteilt die Fachberatung.
- TPP sind verpflichtet, alle 2 Jahre einen 1.Hilfe-Kurs für Kleinkinder zu absolvieren.
- Nach Absprache kann die TPP schon während der Qualifizierung maximal 2 Kinder betreuen. In diesem Fall findet eine enge Kommunikation zwischen der Fachberatung, der TPP und den Eltern statt.
- Nach den Empfehlungen des LVR überprüft das Jugendamt durch die Fachberatung, ob die Räume für die Betreuung von kleinen Kindern geeignet sind und viele Kinder dort betreut werden können.
- TPP sind, auch nach der Zertifizierung, verpflichtet, an regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 2 Seminartagen im Jahr, teilzunehmen. Diese können auch bei einem anderen Träger wahrgenommen werden. Nachweise hierüber sind bitte unaufgefordert bei der Fachberatung einzureichen.
- TPP sind verpflichtet, an mindestens 4 der angebotenen Supervisionstermine pro Jahr teilzunehmen. Neben der Möglichkeit des kollegialen Austauschs gibt es jeweils einen Themenschwerpunkt.
- Einmal pro Jahr findet ein verpflichtendes Treffen für alle TPP statt.
- Alle TPP sind verpflichtet, ein eigenes pädagogisches Konzept zu entwickeln.

### **Förderleistung für die Tagespflege:**

- TPP erhalten 5,00 € Förderleistung pro Kind und gebuchter Stunde. Die Vergütung erfolgt ausschließlich nachträglich zum Ende des Monats.
- Darin enthalten sind 1,80 € Sachkostenpauschale (z.B. für Raummiete, Nebenkosten, Reinigungsmaterial, Spielmaterial, Verbrauchsgüter, Büro- und Fortbildungskosten, Freizeitaktivitäten).
- Als monatlichen Zuschuss für die Versicherungen erhalten TPP auf Antrag (Formular siehe [www.serviceportal.würselen.de](http://www.serviceportal.würselen.de)) die Hälfte des tatsächlichen Beitrags einer gesetzlichen Krankenversicherung/Pflegeversicherung, sowie einer gesetzlichen Rentenversicherung. Als Belege müssen der Bescheid und eine Kopie der Überweisung beigefügt werden.
- Die Eingewöhnungszeit ist Buchungszeit und wird im Umfang der anschließenden Buchungszeit vergütet.
- Beitrags-Buchungen werden immer zum Ersten eines Monats vorgenommen, Beitrags-Kündigungen zum Monatsende. Dies ist in den Verträgen mit den Eltern zu berücksichtigen.
- Über- bzw. Unterschreitungen der tatsächlichen Betreuungszeiten von max. 10 Stunden pro Monat haben keinen Einfluss auf die Vergütung. Vertragliche Veränderungen der Buchungszeiten gelten erst ab dem 1. des Folgemonats.
- Alle Formulare sind ab sofort über [www.serviceportal.würselen.de](http://www.serviceportal.würselen.de) abrufbar. Alte Versionen verlieren ihre Gültigkeit und werden dürfen nicht mehr verwendet werden.

### **Das bedeutet für Tagespflegepersonen:**

- Es dürfen keine weiteren Zusatzverträge finanzieller Art mit den Eltern abgeschlossen werden.
- Die Eltern können in 5-Stunden-Schritten die Betreuung für ihr Kind buchen.
- Dabei bilden die Öffnungszeiten den Rahmen, innerhalb dessen nach den Bedarfen des Kindes und der Eltern die Betreuungszeiten gebucht werden können.
- Mit der ersten Auszahlung wird ein Bescheid über den Buchungsvertrag, in der Regel am Ende des ersten Betreuungsmonats, versandt.
- Essensgeld darf in angemessener Höhe von den Eltern eingenommen werden.
- Die Eltern zahlen einen einkommensabhängigen Elternbeitrag ans Jugendamt, wie im Kindergarten auch. Dieser erfolgt jedoch nach einer 10-Stunden-Staffelung.

- Zum Wohle des Kindes ist darauf zu achten, dass die Eltern sich ausreichend Zeit für die Eingewöhnung nehmen, das bedeutet, dass die TPP darauf achten müssen, dass der Betreuungsbeginn nicht mit der Arbeitsaufnahme zusammenfällt.
- Die Eingewöhnung sollte nicht vor dem Urlaub der TPP beginnen. Das Kind sollte schon die gesamten gebuchten Zeiten bei der TPP sein, bevor der Urlaub beginnt. Ausnahmen bedürfen der Rücksprache mit der Fachberatung.
- Die Fachberatung ist über den Verlauf/Erfolg der Eingewöhnung zu informieren; in besonderen Situationen umgehend. Eine kurze Notiz per Mail reicht.
- TPP haben einen Anspruch auf max.30 bezahlte Schließungstage (Urlaub und Fortbildungen) pro Jahr, die frühzeitig mit den Eltern kommuniziert und abgestimmt werden sollten. Wenn eine TPP generell weniger als 5 Tage Betreuungszeiten anbietet, verkürzen sich die Schließungstage entsprechend, z.B. auf 24 Tage bei 4 Tagen Öffnungszeit, 18 Tage bei 3 Tagen Öffnungszeit. Pro Öffnungstag sind es 6 Tage Schließungstage. Die Schließungstage für das ganze Jahr sind jeweils im Januar der Fachberatung mitzuteilen.
- Nicht genommene Urlaubstage können nicht ins nächste Jahr übertragen werden.
- Grundsätzlich gibt es nicht die Möglichkeit von unbezahltem zusätzlichem Urlaub.
- Fehlzeiten durch Krankheit der TPP werden bis zu 2 Wochen vergütet. Jeder Krankheitstag ist der Fachberatung kurz per Mail mitzuteilen, ab dem 3. Tag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Über unentschuldigte Fehlzeiten eines Kindes, die über 3 Tage hinausgehen, ist die Fachberatung per Email zu informieren.
- TPP sind verpflichtet, monatlich die Übereinstimmung der Buchungszeiten mit den tatsächlichen Betreuungszeiten gemeinsam mit den Eltern zu bestätigen (siehe neues Formular). Diese Liste ist bei Bedarf auf Verlangen der Fachberatung vorzuzeigen.
- TPP sind verpflichtet, eine Vereinbarung zum § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung zu unterschreiben. Darin bestätigen sie, dass sie von ihrer Verpflichtung Kenntnis genommen haben, eine Kindeswohlgefährdung zu melden. Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung haben sie die Fachberatung oder den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zu informieren und sich eine Beratung einzuholen.

Stand Oktober 2017, aktualisiert Oktober 2018

Birgit Bieleit, Fachberatung des Jugendamtes Würselen